

Kindergartensatzung

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134),
- den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2013 (GVBl I S. 207),
- hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 22. Mai 2014 nachstehende Kindergartensatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger der Rechtsform

- (1) Die Kindergärten werden von der Gemeinde Edertal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Betrieb der Kindergärten Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen und Edertal-Wellen erfolgt unter der Trägerschaft des DRK Bad Wildungen. Der Betrieb der Kindergärten Edertal-Hemfurth/Edersee und Edertal-Kleinern erfolgt unter der Trägerschaft des Ev. Gesamtverbandes Edertal.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Edertal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Kindergartenplatzes in einer bestimmten Einrichtung, Krippenbetreuung (1. und 2. Lebensjahr), Ganztagsaufnahme und verlängerte Betreuungszeiten besteht nicht.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten:
 - a) Frühbetreuung in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr mindestens 30 Minuten.
 - b) Grundbetreuung in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 13.30 Uhr mindestens 5 Stunden.
 - c) Erweiterte Grundbetreuung in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 15.15 Uhr mindestens 7 Stunden.
 - d) Ganztagsbetreuung in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 17.00 Uhr mindestens 9 Stunden.
- (2) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kindergartenträger (§ 1 Abs. 2).
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (3) Die Aufnahme setzt voraus, dass mindestens die Grundbetreuung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. b in Anspruch genommen wird.

§ 5 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich; sie sind 1 Monat vorher dem Kindergartenträger schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb des letzten Monats vor den Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde oder Einschulung des Kindes) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenträger im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz

II. Gebühren

§ 6 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren enthalten kein Verpflegungsentgelt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten gesondert erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres beträgt die Benutzungsgebühr für die neu aufgenommenen Kinder 50 %, wenn die Kindergartenarbeit in der zweiten Monatshälfte beginnt.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für Kinder, die die **Frühbetreuung** in den Kindergärten
Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen, Edertal- Wellen, Edertal-Hemfurth/Edersee
oder Edertal-Kleinern
in Anspruch nehmen, werden monatlich 24,00 € Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für Kinder, die die **Grundbetreuung** in den Kindergärten
Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen, Edertal- Wellen,
Edertal-Hemfurth/Edersee oder Edertal-Kleinern
In Anspruch nehmen, werden monatlich 120,00 € Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für Kinder, die **die erweiterte Grundbetreuung** in den Kindergärten
Edertal-Bergheim oder Edertal-Mehlen
in Anspruch nehmen werden monatlich 160,-- € Benutzungsgebühren erhoben.

- (4) Für Kinder, die die **Ganztagsbetreuung** im Kindergarten Edertal-Bergheim in Anspruch nehmen, werden monatlich 200,00 € Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Für Kinder, die das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, wird ein **Zuschlag** von 25,00 € monatlich zu den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Satzung erhoben.
- (6) Für **Krippenkinder** wird ein **Zuschlag** von 48,00 € monatlich zu den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Satzung erhoben.
- (7) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 ermäßigen sich auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten wie folgt:

bei einem Familienbruttoeinkommen von monatlich	Frühbetreuung auf	Grundbetreuung auf	Erweiterte Grundbetreuung auf	Ganztagsbetreuung auf	Zusatzgebühr nach Abs.5 auf	Zusatzgebühr nach Abs.6 auf
bis 2.200,-- €	15,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	15,00 €	30,00 €
über 2.200,-- € bis 3.300,-- €	18,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	18,00 €	36,00 €
über 3.300,-- € bis 4.400,-- €	21,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	21,00 €	42,00 €

- (8) Bruttoeinkommen ist das durch zwölf geteilte Familienbruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Das Familienbruttojahreseinkommen umfasst alle regelmäßigen Einnahmen. Vom monatlichen Bruttoeinkommen wird für jedes Kind, für das ein Steuerfreibetrag gewährt wird, ein Freibetrag von 280,00 € abgezogen.
- (9) Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen (Einkommens-/Lohnsteuerbescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Unterhaltszahlungen usw.) vorzulegen. Die Einstufung erfolgt grundsätzlich ab der Aufnahme des Kindes für die Dauer des Kindergartenbesuches. Der Kindergartenenträger ist berechtigt, jährlich zu prüfen, ob in dieser Zeit Einkommensveränderungen des/der Erziehungsberechtigten eingetreten sind. Abweichungen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Preisausgleichssteigerungen liegen, rechtfertigen eine Neufestsetzung durch den Gemeindevorstand. Der/die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, positive Änderungen seines/ihrer Einkommens unverzüglich dem Kindergartenenträger mitzuteilen.

- (10) Für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Gebühr nach Absatz 7 muss der Einkommensnachweis zu dem im Bescheid über die Kindertagesaufnahme genannten Termin vorgelegt werden. Andernfalls gilt die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 6 dieser Satzung.

§ 8 Verpflegungsentgelt

Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 9 Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Edertal, so werden die Benutzungsgebühren (§ 7) für das zweite Kind auf 60 % ermäßigt. Jedes weitere Kind erhält Gebührenbefreiung.
- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit (Grundbetreuung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. b) von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 10 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Kindertagesenträger zu zahlen bzw. zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, wird die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit halbiert.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Kindertagesenträger. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 11 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (z. B. Alleinerziehenden) kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im gerichtlichen Mahnverfahren durch den Kindergartenträger beigetrieben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Edertal vom 20.09.1993, in der Fassung des III. Nachtrags vom 12.02.2007 und die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Edertal vom 04.02.1977 außer Kraft.

Edertal, den 23.05.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Klaus Gier
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Kindergartensatzung

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL S. 618),
- den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl I S. 241),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 30.06.2016 nachstehende Kindergartensatzung beschlossen:

I. Nachtrag

zur Kindergartensatzung der Gemeinde Edertal vom 01.09.2014

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 7 (Abs. 1 – 7) erhält folgende Fassung:

§ 7 Benutzungsgebühren

- 1) Für Kinder, die die **Frühbetreuung** in den Kindergärten

Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen, Edertal- Wellen, Edertal-Hemfurth/Edersee
oder Edertal-Kleinern

in Anspruch nehmen, werden monatlich 30,00 € Benutzungsgebühren erhoben.

- 2) Für Kinder, die die **Grundbetreuung** in den Kindergärten

Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen, Edertal- Wellen, Edertal-Hemfurth/Edersee
oder Edertal-Kleinern

in Anspruch nehmen, werden monatlich 150,00 € Benutzungsgebühren erhoben.

- 3) Für Kinder, die **die erweiterte Grundbetreuung** in den Kindergärten Edertal-Bergheim oder Edertal-Mehlen in Anspruch nehmen werden monatlich 200,-- € Benutzungsgebühren erhoben.
- 4) Für Kinder, die die **Ganztagsbetreuung** im Kindergarten Edertal-Bergheim in Anspruch nehmen, werden monatlich 250,00 € Benutzungsgebühren erhoben.
- 5) Für Kinder, die das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, wird ein **Zuschlag** von 31,25 € monatlich zu den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Satzung erhoben.
- 6) Für **Krippenkinder** wird ein **Zuschlag** von 60,00 € monatlich zu den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Satzung erhoben.
- 7) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 ermäßigen sich auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten wie folgt:

bei einem Familienbruttoeinkommen von monatlich	Frühbetreuung auf	Grundbetreuung auf	Erweiterte Grundbetreuung auf	Ganztagsbetreuung auf	Zusatzgebühr nach Abs.5 auf	Zusatzgebühr nach Abs.6 auf
bis 2.200,-- €	18,75 €	93,75 €	125,00 €	156,25 €	18,75 €	37,50 €
über 2.200,-- € bis 3.300,-- €	22,50 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	22,50 €	45,00 €
über 3.300,-- € bis 4.400,-- €	26,25 €	131,25 €	175,00 €	218,75 €	26,25 €	52,50 €
über 4.400,-- €	30,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	31,25 €	60,00 €

II. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Edertal, den 07. Juli 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Klaus Gier
Bürgermeister

II. Nachtrag zur Kindergartensatzung

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung,
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der aktuellen Fassung und
- den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der aktuellen Fassung,

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

II. Nachtrag

zur Kindergartensatzung der Gemeinde Edertal vom 01.09.2014, geändert am 30.06.2016,

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Betreuungszeiten

(3) Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten:

- e) Frühbetreuung in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr
- f) Grundbetreuung in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 13.30 Uhr.
- g) Mittagsbetreuung in der Zeit zwischen 13.30 Uhr und 15.15 Uhr
- h) Nachmittagsbetreuung in der Zeit zwischen 15.15 Uhr und 17.00 Uhr.

(4) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 6 Stunden.“

(5) Die Betreuungszeiten können jederzeit mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten gebucht werden. Nur bei triftigen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten, Aufnahme einer Beschäftigung der Erziehungsberechtigten, Wegzug der Erziehungsberechtigten oder Einschulung des Kindes) kann von einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten abgesehen werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich in €

Modul	Betreuungszeit	Kindergarten-kinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)
Frühbetreuung	07:00-07:30 Uhr	13,00	13,50	16,00
Grundbetreuung	07:30-13:30 Uhr	156,00	162,00	192,00
Mittagsbetreuung	13:30-15:15 Uhr	45,50	47,00	56,00
Nachmittagsbetreuung	15:15-17:00 Uhr	45,50	47,00	56,00

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verpflegungsentgelt

Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.“

§ 9 erhält folgende Fassung

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Edertal, so werden die Benutzungsgebühren (§7) für das zweite Kind auf 60 % ermäßigt. Jedes weitere Kind erhält Gebührenbefreiung.
- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Absatz 2 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 2 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Edertal, den 14. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Klaus Gier
Bürgermeister